

Wirtschaftlich Berechtigter

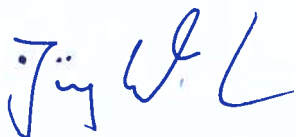
Sehr geehrte Damen und Herren,

die BaFin führt in ihren Auslegungs- und Anwendungshinweisen gemäß § 51 Abs. 8 GwG (Stand Mai 2020) aus, dass das Konzept des wirtschaftlich Berechtigten bei Anwendung auf juristische Personen des öffentlichen Rechts (NRW.BANK) zumeist zu nicht sachgerechten Ergebnissen führt, da es regelmäßig keine natürliche Person gibt, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle juristische Personen des öffentlichen Rechts letztlich stehen. Zudem ist aufgrund der Amtsträgerschaft ein Handeln auf Veranlassung in der Regel nicht gegeben.

Vor diesem Hintergrund werden die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 GwG bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehaltlich der Umstände des Einzelfalles regelmäßig nicht vorliegen, mit der Folge, dass eine Identifizierung eines wirtschaftlich Berechtigten in diesen Fällen nicht erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

NRW.BANK



Jörg Weskamp
Geldwäschebeauftragter